

Verordnungsblatt für die Gemeinde Innervillgraten

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 22. Oktober 2025

11. Friedhofsbenutzungsgebührenverordnung

11. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Innervillgraten vom 21.10.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Innervillgraten erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig 165,-- Euro.

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- | | |
|--------------------|------------|
| a) ein Einzelgrab | 20,-- Euro |
| b) ein Urnengrab | 20,-- Euro |
| c) eine Urnenstele | 20,-- Euro |

Wenn eine Grabstätte nach einer Dauer von 30 Jahren beibehalten wird, so sind jährlich € 45,-- für ein Einzelgrab, Urnenerdgrab oder eine Urnenstele zu zahlen

§ 4

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 50,- Euro.
- (2) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung beträgt einmalig 165,- Euro.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Friedhofsgebührenordnung vom 30.06.2020, kundgemacht vom 01.07.2020 bis 16.07.2020, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

AL Gertraud Bachmann-Wiedemair